

Abteilung 4.4 - Bauordnung und Denkmalschutz  
Sachbearbeiter(in): Marcus Kempka  
16.08.2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Sanierungsbeirat (nicht öffentlich)	20.09.2016
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	21.09.2016

### **Errichtung einer Außenrampe, Hochbrücktorstraße 18+20**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Vorhaben wird im Wege der Anhörung zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass auf die der Zugangsrampe vorgelagerten drei Treppenstufen verzichtet wird.

#### **Begründung:**

Der Zugang zur Verkaufsfläche des bestehenden Gebäudes Hochbrücktorstraße 18+20 erfolgt über vier Treppenstufen, da das Erdgeschoss deutlich höher liegt als die Verkehrsfläche. Unter der bestehenden Treppenanlage befindet sich ein Gewölbekeller. Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, soll vor dem Gebäude auf der öffentlichen Straßenfläche seitlich eine Rampe angebaut werden. Zusätzlich werden noch drei Treppenstufen bis zum Eingangspodest der Rampe vorgelagert. Der verbleibende Abstand an der engsten Stelle zwischen Treppenstufen und den öffentlichen Parkplätzen beträgt dann nur noch 2m. Aufgrund dieser geringen Restbreite wird vorgeschlagen, auf die vorgelagerten Treppenstufen zu verzichten. Die Restbreite vergrößert sich dann auf ausreichende 2,9m.

Bauplanungsrechtlich liegt das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch). Bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beim Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz. Die geplanten baulichen Änderungen sind denkmalfachlich zustimmungsfähig.

Nach § 11 Ziffer 2 der Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern sind Außentreppen bzw. Stufen als Blockstufen in Sandstein, Kalkstein oder Granit in stumpfer Oberfläche auszuführen. Die geplante Konstruktion von Rampe und Treppe besteht aus Betonfertigteilen. Das Belagsmaterial ist mit einem dunkelgrauen Granit-Vorsatz geplant.

Da es sich um eine Anlage auf öffentlicher Fläche handelt, soll die Genehmigung nur in stets widerruflicher Weise erfolgen. Sollten öffentliche Belange den Rückbau erfordern, ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Die Planung wurde mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Rottweil abgestimmt.

Angrenzereinwendungen liegen bisher keine vor. Sollten bis zur Sitzung noch Einwendungen eingehen, werden wir hierzu berichten.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Zuständigkeit:**

§ 7 Ziffer 3.3 der Hauptsatzung